

Satzung der Stiftung für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (StAR)

Präambel

Das deutsche Arbeitsrecht ist ein wichtiger Standort- und Wettbewerbsfaktor. Gleichwohl wird die ökonomische Folgewirkung arbeitsrechtlicher Schutzmaßnahmen – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), aber auch für Existenzgründer – bislang zu wenig berücksichtigt. Zunehmend ist in Vergessenheit geraten, dass das Arbeitsrecht Teil der Wirtschaftsordnung ist und deshalb einer ordnungspolitischen Fundierung bedarf. Zudem ist das Arbeitsrecht in Deutschland infolge von Sparmaßnahmen wissenschaftlich auf dem Rückzug, Universitäten mit arbeitsrechtlichem Forschungsschwerpunkt gibt es kaum noch. Arbeitsrecht ist nicht „modern“.

Aus Sicht der Stifter bedarf es deshalb eines wissenschaftlichen Zentrums für Arbeitsrecht, das – wissenschaftlich unabhängig von den Geldgebern – mit dem Ziel forscht, das Arbeitsrecht in eine ökonomische Folgenanalyse einzubetten und ordnungspolitisch zu strukturieren. Dabei gilt das Augenmerk insbesondere der Europäischen Rechtsentwicklung und der Internationalisierung der Arbeitsbedingungen, aber auch dem Sozialversicherungsrecht.

Dieses wissenschaftliche Zentrum muss gleichrangig mit der Forschung den Wissenstransfer betreiben – durch Kooperation mit Universität, anderen Forschungseinrichtungen und der Praxis.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Die „Stiftung für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (StAR)“ ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in München. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (StAR) fördert die Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts in seiner deutschen und internationalen, insbesondere europäischen Dimension sowie auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts nebst der daraus folgenden Beschäftigungswirkungen mit besonderer Blickrichtung auf kleine und mittelständische Unternehmen.
2. Dieser Stiftungszweck wird insbesondere durch ein von der Stiftung betriebenes, wissenschaftlich unabhängiges Forschungszentrum verwirklicht, das
 - Forschungsprojekte durchführt,
 - gewonnene Erkenntnisse in der universitären Lehre durch Vorlesungen, Seminare und Symposien vermittelt,
 - Doktoranden als künftige Führungskräfte unter anderem durch Stipendien fördert,
 - Bildung für Führungskräfte und den Wissenstransfer zwischen Praxis und Wissenschaft durch Vorträge, Seminare und Kurse betreibt,
 - wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt und
 - wissenschaftliche Gutachten für Legislativ- und Exekutivorgane erstellt.

3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
6. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

1. Das Stiftungsvermögen von (derzeit) 55 Mio. € ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und wirtschaftlich anzulegen. Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Vermögensumschichtung sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Stiftungsvermögen zugeführt als auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden kann.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter mit der Zweckbestimmung des § 2 und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge im Rahmen des § 58 Nr. 7a AO erhöht werden. Die Stiftung ist befugt, Spenden anzunehmen, die unmittelbar für den Stiftungszweck verwandt werden sollen. Entsprechendes gilt für drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
4. Jegliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Organe

1. Organe der Stiftung sind Vorstand, Stiftungsrat (als besonderer Vertreter) und Kuratorium.
2. Die Mitglieder von Stiftungsrat und Kuratorium üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf angemessenen Aufwendungsersatz (§ 670 BGB).
3. Der Vorstand leitet die Forschungseinrichtung und ist wissenschaftlich unabhängig.
4. Der Stiftungsrat repräsentiert den Stifterwillen, ohne auf Forschungsinhalte und Ergebnisse Einfluss zu nehmen. Er allein verantwortet die Anlage des Stiftungsvermögens – als besonderer Vertreter iSv §§ 86, 30 BGB.
5. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung.

6. Ein Beirat berät den Vorstand. Näheres regelt eine von Vorstand und Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen:
 - Der geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung steht zugleich dem Vorstand vor. Er wird vom Kuratorium berufen.
 - Ein bis drei weitere Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung als (weitere) Direktoren; einer von diesen ist stellvertretender geschäftsführender Direktor. Die Berufung zum Mitglied des Vorstandes und die Ernennung zum Stellvertreter des geschäftsführenden Direktors erfolgt durch den Stiftungsrat nach Beratung mit dem Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen des vom Stiftungsrat beschlossenen Haushaltsplanes. Bei Rechtsgeschäften, die die Stiftung bis zu einem Betrag oder Geldwert von 10.000 Euro verpflichten, wird die Stiftung vom geschäftsführenden Direktor (im Verhinderungsfall: vom Stellvertreter) vertreten; im Übrigen sind der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter nur gemeinsam zur Vertretung befugt. Für die Vermögensanlage ist der Stiftungsrat zuständig (§ 6 Nr. 3).
3. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:
 - mit Beendigung des Dienstvertrages mit der Stiftung,
 - durch Rücktritt oder
 - durch Abberufung durch den Stiftungsrat nach Anhörung des Vorstandes und nach Stellungnahme des Betroffenen.
4. Der Vorstand kann durch einen kaufmännischen Geschäftsführer unterstützt werden. Er verantwortet kaufmännische Vorgänge und stellt das nichtwissenschaftliche Personal im Rahmen des Haushaltsplanes ein. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit Rederecht teil. Der kaufmännische Geschäftsführer wird nach Beratung mit dem Vorstand vom Stiftungsrat bestellt und abberufen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom geschäftsführenden Direktor einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Sitzungen sind nichtöffentlich; Dritten kann die Teilnahme durch Beschluß gestattet werden. Der Vorsitzende kann einen Protokollführer hinzuziehen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler werden geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Direktors bzw. bei dessen Verhinderung die seines Vertreters. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

8. Über den Wortlaut der Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern, auf Verlangen den übrigen Organen und der Stiftungsaufsicht zu übermitteln.

§ 6 Stiftungsrat als besonderer Vertreter

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Personen. Drei Mitglieder müssen die Stifter repräsentieren; diese müssen eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit in einem Arbeitgeberverband ausüben. Das Kuratorium kann aus den Reihen der Zustifter bis zu zwei weitere Repräsentanten berufen.
2. Der Stiftungsrat ist für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens ausschließlich zuständig. Er legt die Grundsätze der Mittelverwendung fest und beschließt zu diesem Zweck jährlich einen Haushaltsplan, den der Vorstand gemeinsam mit dem kaufmännischen Geschäftsführer vorschlägt. Der Stiftungsrat beruft die Professoren in den Vorstand und bestimmt den Stellvertreter des geschäftsführenden Direktors nach Beratung mit dem Vorstand. Er überwacht den Vorstand und entlastet diesen.
3. Der Stiftungsrat ist für Rechtsgeschäfte, die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens betreffen, besonderer Vertreter (§§ 86, 30 BGB), der kraft Satzung die Stiftung nach außen vertritt. Auch die Anstellungsverträge mit den Professoren und dem kaufmännischen Geschäftsführer werden vom Stiftungsrat geschlossen. Gemeinschaftlich vertretungsbefugt sind der Vorsitzende des Stiftungsrates und sein Stellvertreter, ist einer von beiden verhindert, tritt an seine Stelle das dritte Mitglied aus den Stifterreihen.
4. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet:
 - nach vierjähriger Amtszeit, nächstmals am 31.12.2011; für Repräsentanten der Zustifter nach zweijähriger Amtszeit, nächstmals am 31.12.2009.
 - mit Erreichen des 65. Lebensjahres oder mit dem Ende des Haupt- oder Ehrenamts in einem Arbeitgeberverband,
 - durch Rücktritt oder
 - durch Abberufung aus wichtigem Grund durch das Kuratorium nach Anhörung des Stiftungsrats und nach Stellungnahme des betroffenen Mitglieds.
5. Vor Ablauf der Amtszeit bestellt das Kuratorium einen Nachfolger. Scheiden Stiftungsratsmitglieder vorzeitig aus, bestellt das Kuratorium einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. Das Mitglied bleibt im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist, nicht aber im Fall der Abberufung aus wichtigem Grund.
6. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
7. Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal jährlich. Für Sitzungen und Beschlüsse gelten die Vorschriften über den Vorstand entsprechend. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder müssen die Stifter repräsentieren; diese müssen eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit in einem Arbeitgeberverband ausüben. Die ersten drei Mitglieder bestellen die Stifter. Weitere zwei Mitglieder können vom Kuratorium aus den Reihen der Zustifter kooptiert werden.

2. Das Kuratorium gibt Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel. Es überwacht den Vorstand und den Stiftungsrat als besonderen Vertreter und genehmigt die Jahresrechnung. Das Kuratorium bestellt die Mitglieder des Stiftungsrats (§ 6 Nr. 5) und entlastet den Stiftungsrat als besonderen Vertreter (§ 6 Nr. 3). Das Kuratorium beruft den geschäftsführenden Direktor aus den Reihen des Vorstands.
3. Das Amt eines Kurators endet:
 - nach vierjähriger Amtszeit, nächstmals am 31.12.2012
 - mit Erreichen des 65. Lebensjahres oder mit dem Ende des Haupt- oder Ehrenamts in einem Arbeitgeberverband,
 - mit dem Ausscheiden aus der aktiven Tätigkeit im Arbeitgeberverband,
 - durch Rücktritt oder
 - durch Abberufung aus wichtigem Grund durch das Kuratorium mit Zustimmung des Stiftungsrats und nach Stellungnahme des betroffenen Mitglieds.
4. Vor Ablauf der Amtszeit bestellen die Kuratoren einen Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so bestellen die verbliebenen Kuratoren einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. Das Mitglied bleibt im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist, nicht aber im Fall der Abberufung aus wichtigem Grund.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen. Für Sitzungen und Beschlüsse gelten die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes, der kaufmännische Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

§ 8 Struktur des Forschungszentrums

1. An dem von der Stiftung betriebenen Forschungszentrum werden Wissenschaftler, die zum Hochschullehrer an einer deutschen Universität qualifiziert und vorzugsweise habilitiert sind, dem Stiftungszweck entsprechend forschen. Das Forschungszentrum soll mit der juristischen Fakultät einer Hochschule am Sitz des Zentrums kooperieren, insbesondere um Promotionen und Habilitationen betreuen zu können. Die Verhandlungen führt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand.
2. Die Struktur des wissenschaftlich unabhängigen Forschungszentrums (Anzahl und Widmung der von Professoren zu leitenden Abteilungen, Ausstattung) wird im Strukturplan von Vorstand und Stiftungsrat einvernehmlich festgelegt. Das Forschungszentrum wird vom Vorstand geleitet.
3. Die Besetzung der Stellen erfolgt in einem universitätsähnlichen Berufungsverfahren nach Maßgabe des Kooperationsvertrages mit einer deutschen Universität. Berufungsverhandlungen führt der Stiftungsrat – in der Regel durch seinen Vorsitzenden – im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Direktor.

4. Sonstige wissenschaftliche Stellen, deren dauerhafte Finanzierung im Strukturplan vorgesehen ist – wissenschaftliche Assistenten und ggf. Juniorprofessuren – werden vom Vorstand besetzt. Sie sind grundsätzlich befristet zu vergeben. Nichtwissenschaftliche Stellen werden vom kaufmännischen Geschäftsführer im Benehmen mit dem Leiter der betroffenen Abteilung, sonst im Benehmen mit dem Direktor besetzt. Ist eine Stelle im Haushaltsplan nicht ausgewiesen oder sollten die dortigen Kostenansätze überschritten werden, so bedarf der Vertragsschluss der Zustimmung des Stiftungsrats.
5. Neben dem Vorstand als Organ der Stiftung hat das Forschungszentrum ein Direktorium, dem seine Professoren angehören. Zusätzlich können nach Maßgabe eines Kooperationsvertrages mit anderen Kooperationspartnern deren fachkundige Professoren in das Direktorium entsandt werden, wobei die Stimmenmehrheit bei den Professoren der Forschungseinrichtung liegt. Ihm sitzt der geschäftsführende Direktor, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter vor – mit doppeltem Stimmrecht. Das Direktorium ist zuständig für wissenschaftliche Fragen, insbesondere die Ausgestaltung von Forschungsprojekten, kann aber keine Beschlüsse fassen, die Stiftungsorgane zu Ausgaben oder den Verzicht auf Einnahmen verpflichten.

§ 9 Satzungsänderung, Zweckänderung, Aufhebung

1. Der Stiftungsrat und das Kuratorium können in gemeinsamer Sitzung, an der der Vorstand beratend teilnimmt, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen, jedoch nicht im Umlaufverfahren:
 - Änderungen der Satzung, soweit sie zur Anpassung an veränderte Gegebenheiten geboten erscheinen, den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
 - Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet ist.
2. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
3. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 10 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das jeweils eingebrachte Vermögen – soweit noch vorhanden – an die Stifter zurück. Der über das eingebrachte Vermögen hinaus vorhandene Teil fällt an eine steuerbegünstigte Körperschaft des Privatrechts oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam bestimmt wird – mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des jeweils für die Stifter zuständigen Finanzamts ausgeführt werden (§ 61 Abs. 2 AO).

§ 11 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Die Stiftungsaufsicht ist auf Verlangen jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung vom 21. August 2003, genehmigt von der Regierung von Oberbayern am 28. August 2003, außer Kraft.